

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 18.05.2021

TOP 10_1
Antrag der Freien-Wähler-Fraktion auf Aussetzung von nichtöffentlichen Sitzungen vom
16.03.2021

Sachverhalt

Die Fraktion der Freien Wähler hat mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 16.03.2021 beantragt, dass

„der Gemeinderat beschließen möge, die Verwaltung zu ersuchen, für den Zeitraum von zunächst sechs Monaten von der Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen abzusehen. Ausgenommen hiervon sind dringende Fälle, in denen nicht auf andere Weise, etwa der Notzuständigkeit des Bürgermeisters, Handlungsfähigkeit besteht.“

Bewertung

§ 35 GemO trifft klare Regelungen zur Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen. So sind nach § 35 Abs. 1 GemO Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Ob die Voraussetzungen für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorliegen, ist immer im Einzelfall zu entscheiden. Über die Behandlung der Verhandlungsgegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung entscheidet der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung vor, so muss er den oder die betreffenden Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Dem Bürgermeister steht dabei kein Ermessen zu und er hat insoweit keinen Entscheidungsspielraum. Der Bürgermeister hat insoweit eine Prognose hinsichtlich der Frage anzustellen, ob anzunehmen ist, dass während der Sitzung aus der Mitte des Gemeinderats die Nichtöffentlichkeit begründende Tatbestände zur Sprache gebracht werden.

Wie oben dargelegt, hat der Gemeinderat jedoch die Möglichkeit, in der Sitzung zu beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Zuordnung durch den Bürgermeister öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln ist. Der Gemeinderat ist bei seiner Entscheidung allerdings wie der Bürgermeister an die Grundsätze des § 35 Abs. 1 GemO, also an die im Gesetz formulierten Kriterien, gebunden.

D.h. auch der Gemeinderat darf nicht nach freiem Ermessen entscheiden. Wenn also Gründe für die Nichtöffentlichkeit als vorliegend erachtet werden, besteht sowohl für den Bürgermeister als auch für den Gemeinderat insgesamt sowie für jeden einzelnen Gemeinderat die Verpflichtung, den Ausschluss der Öffentlichkeit herbeizuführen. Ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Verhandlung gegeben waren, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.

Nach § 35 Abs. 2 GemO sind Gemeinderäte zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt im Übrigen unabhängig davon, ob zu Recht oder Unrecht nichtöffentlich verhandelt wurde und ob der in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschluss rechtmäßig oder rechtswidrig war.

„Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Ratsmitglieder zum Zwecke der ‚Flucht in die Öffentlichkeit‘ ist nicht zulässig, ein entsprechendes ‚Selbsthilferecht‘ steht den Gemeinderäten nicht zu.“ (Kunze/Bronner/Katz - Kommentar zur GemO)

Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht sieht die GemO als Rechtsfolge die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO vor und nicht, wie von der Fraktion der Freien Wähler vorgeschlagen, die Aussetzung von nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung und stattdessen die Entscheidung durch den Bürgermeister (z. B. als Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO). Dadurch würde die Zuständigkeit des Gemeinderats umgangen werden, ein solches Vorgehen wäre rechtswidrig.

Die Prüfung der rechtlichen Vorgaben, ob öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln ist, erfordert eine Betrachtung und Entscheidung im Einzelfall, was bei einer pauschalen Aussetzung von nichtöffentlichen Sitzungen nicht gewährleistet wäre. Auch lassen sich nicht alle nichtöffentlich zu beschließenden Verhandlungsgegenstände sechs Monate aufschieben. Darüber hinaus obliegt die Festlegung der Tagesordnungspunkte gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO dem Bürgermeister. Nur auf Antrag einer Fraktion bzw. eines Sechstels der Gemeinderäte kann nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO durch den Gemeinderat ein konkreter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beim Antrag der Freien-Wähler-Fraktion handelt es sich um einen Antrag zu Rahmenbedingungen von Gemeinderatssitzungen, die abschließend in der GemO geregelt sind. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gemäß dem Antrag der Freien-Wähler-Fraktion wäre nach Bewertung der Stadtverwaltung somit rechtswidrig.

Nach § 43 Abs. 2 GemO muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Der Bürgermeister behält sich daher bei einem positiven Votum ausdrücklich vor, diesem Beschluss zu widersprechen.

Beschlussvorschlag der Freien Wähler Fraktion:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ersuchen, für den Zeitraum von zunächst sechs Monaten von der Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen abzusehen. Ausgenommen hiervon sind dringende Fälle, in denen nicht auf andere Weise, etwa der Notzuständigkeit des Bürgermeisters, Handlungsfähigkeit besteht.

Anlage/n:

Anl. 10_2 Antrag der Freien-Wähler-Fraktion auf Aussetzung von nichtöffentlichen Sitzungen vom 16.03.2021

Christoph Zachow, Telefon: 07634/402-20,
Az.: 022.30; 022.31

Aussetzung nichtöffentlicher Sitzungen

Der Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu ersuchen, für einen Zeitraum von zunächst 6 Monaten von der Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen abzusehen. Ausgenommen hiervon sind dringende Fälle, in denen nicht auf andere Weise, etwa der Notzuständigkeit des Bürgermeisters, Handlungsfähigkeit besteht.

Begründung:

In der Bürgerfragestunde in der Sitzung vom 23.02.2021 wurde deutlich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vertrauliche Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Heitersheim nicht möglich ist. Auf das Protokoll der Öffentlichen Sitzung wird insoweit Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 setzt der Bürgermeister der Stadt Heitersheim seinen Gemeinderat über ein Schreiben eines Einwohners in Kenntnis, der darauf hinweist, dass „informierte Kreise“ bereits seit längerem Zugang zu Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen hätten. Gleichzeitig wird explizit in Abrede gestellt, diese Informationen (unmittelbar) von einem Stadtrat erhalten zu haben. In diesem Schreiben vom 03.03.2021 kündigt der Verfasser an, „künftig alle kommunalpolitisch relevanten Fakten öffentlich (zu) machen, von denen ich Kenntnis erhalte.“

§ 35 I 2 GemO BW schreibt zwingend vor, nichtöffentlich zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordert. Dahinter steckt die Annahme, dass vertrauliche Verhandlungen in dem Gremium vertraulich gehandhabt werden. Diese Erwartung lässt sich derzeit nicht aufrecht halten. Es ist vielmehr auch künftig damit zu rechnen, dass vertrauliche Informationen ohne Rücksicht auf die Vertraulichkeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Entscheidung darüber, vertrauliche Gegenstände in die Öffentlichkeit zu bringen, obliegt alleine dem Bürgermeister selbst. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen zwingende Vorgabe, um die Interessen der Gemeinde zu wahren. Diese sind verletzt, wenn die Preisgabe vertraulicher Abläufe faktisch im Belieben einzelner Mitglieder des Gemeinderats liegt.

Unter den gegebenen Umständen liegen die Voraussetzungen für nichtöffentliche Verhandlungen nicht mehr vor. Diese müssen daher unterbleiben, soweit auf andere Weise Handlungsfähigkeit der Gemeinde hergestellt werden kann.

Der falsche Schein der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen schadet mehr, als deren Nichtdurchführung.

Dierk Bredemeyer für die Fraktion FW Heitersheim, 16.03.2021